

ZH_OBERGERICHT PA220037 vom 15. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220037

FR: ZH_OBERGERICHT PA220037 du 15 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PA220037 del 15 agosto 2022

Erwägungen

E. 30

Juni 2022 gelangte er an die Vorinstanz und machte geltend, man stecke ihn in Isolation und zwingt ihn, Medikamente einzunehmen (act. 3/1, Geschäfts- Nr. FF220001-B). Mit Verfügung vom 4. Juli 2022 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde nicht ein, nachdem Abklärungen ergeben hatten, dass weder eine Zwangsmedikation noch anderweitige (zivilrechtliche) Zwangsmassnahmen vorliegen würden (act. 3/11). 1.2. Am 25. Juli 2022 gelangte der Beschwerdeführer erneut an die Vorinstanz (act. 1). Unter Beilage der letzten Seite der Verfügung der Vorinstanz vom 1. Juli 2022, die im Verfahren Nr. FF220001-B erlassen wurde (vgl. act. 3/6), erklärte er, er wolle raus. Mit Verfügung vom 26. Juli 2022 trat die Vorinstanz auf das als Rekurs bezeichnete und als Beschwerde entgegengenommene Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers nicht ein (act. 4, Geschäfts-Nr. FF220002-B). Als Begründung führte sie zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer befinde sich unter dem Titel Untersuchung- bzw. Sicherheitshaft in der Klinik. Entsprechend befinde sich der Beschwerdeführer darin nicht unter dem Titel der fürsorgerischen Unterbringung, und die Vorinstanz sei für eine Entlassung im Rahmen eines Strafverfahrens nicht zuständig. 1.3. Mit undatierten und nicht unterzeichneten Eingaben (Datum Poststempel: 28. Juli 2022) gelangte der Beschwerdeführer an die Kammer, worin er sinngemäss erneut um Entlassung ersucht. Die als Rekurs bezeichnete Eingabe wurde als Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 26. Juli 2022 entgegengenommen. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1 – 5). Zudem fand mit dem Beistand des Beschwerdeführers ein Telefongespräch statt (act. 9A). Der Beistand reichte daraufhin eine Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 7. Juli 2022 ein (act. 10 f.). Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 - 2.1. Aus den Akten geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft befand, als er im März 2022 das letzte Mal in die Klinik eingewiesen wurde (insgesamt dauerte die Untersuchungshaft 9.5 Monate, act. 11 S. 3; vgl. Behördliche Einweisung zur Krisenintervention vom 14. März 2022 in Sammelact. 3/9; vgl. auch S. 2 des Austrittsberichts vom 10. März 2022 in Sammelact. 3/9). Mit Beschluss und Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Juni 2022 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer diverse Straftatbestände im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllte, und eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB sowie eine Sicherheitshaft angeordnet (act. 11 S. 2 und 4). Dieses Urteil ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen, nachdem der Beschwerdeführer dagegen Berufung anmeldete (act. 11 S. 3). Daraufhin wurde dem amtlich verteidigten Beschwerdeführer mit Verfügung vom 7. Juli 2022 – auf sein Gesuch – der vorzeitige Antritt der stationären Massnahme bewilligt und festgehalten, dass die Sicherheitshaft bis zum möglichen Massnahmenantritt fort dauert, vorerst befristet bis 22. Dezember 2022 (act. 11 S. 4). 2.2. Die Vorinstanz schloss damit zu

Recht, dass sich der Beschwerdeführer nicht aufgrund einer fürsorglichen Unterbringung in der Klinik aufhalte. Entsprechend ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 26. Juli 2022 mangels Zuständigkeit auf das Entlassungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eintrat. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 3. Unter diesen Umständen ist darauf zu verzichten, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist i.S.v. Art. 132 Abs. 1 ZPO anzusetzen, um seine Eingaben mit einer Unterschrift zu versehen. 4. Umstandehalber sind für diesen Entscheid keine Kosten zu erheben.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.